



# TEUERUNGSZULAGE FÜR 2021

Die für Haushalte/Personen unter einem bestimmten Einkommen eingeführte Teuerungszulage wird, entsprechend der Anhebung des Indexes, ebenfalls angepasst: Für 2021 sind demgemäss antragsberechtigt:

Einzelpersonen und Haushalte deren Einkünfte des Monats Oktober 2021 unter 1.916.- € resp. 2.291.- € liegen.

Das umseitige Formular ist im Antragsfalle bis spätestens 10. Januar 2022 auf dem Gemeindesekretariat in Flaxweiler einzureichen.

## Gewährung einer Teuerungszulage an Personen mit niedrigem Einkommen

Art.1 Eine Teuerungszulage wird denen Personen gewährt, die einen diesbezüglichen Antrag stellen und unter der Bedingung:

1. dass die Antragsteller seit mindestens dem 1. Januar des betreffenden Jahres in der Gemeinde wohnen;
2. dass ihre Einkommen des Monats Oktober nicht die unter Artikel 3 aufgeführten Höchstbeträge überschreiten;
3. dass sie grossjährig sind.

Art.2 Unter Einkommen versteht man Pensionen, Renten, Gehälter, Mieten oder Pachten oder jedes andere regelmässige Einkommen des Antragstellers, die Familienzulagen ausgenommen. Für jedes Kind, das der Antragsteller gesetzlich zu seinen Lasten hat werden die Einkünfte um 125.- € gekürzt. Wenn dem Haushalt andere Personen angehören, die eigene Einkünfte aufweisen, so werden diese Einkünfte dem Antragsteller zum Pauschalbetrag von 100.- € angerechnet zwecks Festlegung von dessen Einkommen. Alle Beträge entsprechen dem aktuellen Indexstand.

Art.3 Die Antragsteller sind in zwei Gruppen aufgeteilt, und zwar:

1. Die Einzelpersonen: Ledige, Witwer und Witwen, sowie Personen die von ihrem Ehepartner getrennt leben;
2. Die Haushalte

Die Ihnen zustehenden Zulagen sind wie folgt festgelegt:

### Gruppe (1) Einzelpersonen

Der Höchstbetrag des monatlichen Einkommens darf den Betrag von 1.916.- € nicht überschreiten. Die Zulage wird reduziert entsprechend dem Einkommen.

Beispiel: Bei einem monatlichen Einkommen eines Rentners von 1.000.- € beträgt die Teuerungszulage 916.- € ( $1.916 - 1.000 = 916$ )

### Gruppe (2) Haushalte

Der Höchstbetrag des monatlichen Einkommens darf den Betrag von 2.291.- € nicht überschreiten. Die Zulage wird reduziert entsprechend dem Einkommen.

Beispiel: Bei einem monatlichen Einkommen eines Haushalts von 1.200.- € beträgt die Teuerungszulage 1.091 € ( $2.291 - 1.200 = 1.091$ )

Art.4 Um in den Genuss dieser Teuerungszulage zu kommen müssen die Interessenten das umseitige Antragsformular ausfüllen und die notwendigen Belege beifügen. Durch ihre Unterschrift verpflichten sich die Antragsteller die Beihilfe integral zurückzuzahlen im Falle wo die Gemeindeverwaltung feststellt, dass sie die Zulage durch falsche oder unvollständige Angaben erhalten haben. Des Weiteren verlieren sie das Recht auf die Gewährung dieser Prämie für die folgenden 3 Jahre.

Art.5 Das Schöffenkollégium entscheidet allein über die Gewährung der Teuerungszulage. Im Zweifelsfalle kann es im Rahmen seiner legalen Möglichkeiten die Genauigkeit der eingegangenen Angaben überprüfen.

Art.6 Gegen die Entscheidungen des Schöffenkollégiums betreffend die Teuerungszulage ist kein Einwand zulässig.

Flaxweiler, den 3. Dezember 2021  
Das Schöffenkollégium,  
R.BARTHELMY, J.JANS-FUSENIG, E.APEL